

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz sollen in erster Linie europäische Vorgaben bezüglich der Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt und das Heilberufe-Kammergesetz an Anforderungen der Praxis und Entwicklungen im Bereich der Selbstverwaltung angepasst werden.

B. Wesentlicher Inhalt

- Die Vorschriften für die Aufbewahrungspflicht für Patientenakten durch die Kammern werden klarer formuliert, konkretisiert und teilweise ergänzt.
- Die Kammern werden ausdrücklich zur Durchführung von Sprachprüfungen zur Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse im Zusammenhang mit der Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen ermächtigt.
- Es werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine satzungsrechtliche Regelung eines Benutzungszwangs für Einrichtungen des Notfalldienstes geschaffen und eine Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Umlage für die Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Notfalldienstes entstehen, eingefügt.
- Die Kammern werden als zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes benannt.
- Die Voraussetzungen der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen über eine im Ausland absolvierte Weiterbildung werden neu geregelt und insbesondere den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern wurden berücksichtigt. Das Vorhaben berücksichtigt beide Geschlechter gleichermaßen.

Das Gesetz wirkt sich auf diejenigen Bürgerinnen und Bürger aus, die in Baden-Württemberg Pflichtmitglieder einer der Heilberufe-Kammern sind. Auswirkungen auf die Wirtschaft bestehen nicht.

Auswirkungen auf den Staatshaushalt bestehen nur für den Fall, dass der Fiskus Erbe eines Kammermitglieds wird und von der jeweiligen Heilberufe-Kammer zur Erstattung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Patientenakten entstehen, herangezogen wird.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 10. November 2015

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes¹

Artikel 1

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 313), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

„INHALTSÜBERSICHT

1. ABSCHNITT: Vertretung durch Kammern

- § 1 Kammern
- § 2 Kammermitglieder
- § 2 a Dienstleister aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat
- § 3 Melde- und Auskunftspflichten der Mitglieder; Datenverarbeitung durch die Kammern; Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden des Herkunfts- und Aufnahmestaates
- § 4 Kammeraufgaben
- § 5 Ethikkommissionen
- § 5 a Kommission nach dem Transplantationsgesetz
- § 6 Besondere Aufgaben der Landesapothekerkammer

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132) geändert worden ist, und der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (ABl. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1).

2. ABSCHNITT: Rechtsstellung der Kammern

I. Allgemeines

§ 7 Körperschaften des öffentlichen Rechts

§ 8 Staatsaufsicht

II. Satzungen

§ 9 Allgemeines

§ 10 Inhalt der Satzungen

3. ABSCHNITT: Aufbau der Kammern

§ 11 Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

§ 12 Wahl der Vertreterversammlung durch Bezirkskammern

§ 13 Wahlrecht und Wählbarkeit zur Vertreterversammlung

§ 14 Verlust von Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in den Organen

§ 15 Vertretung der Universitäten in den Vertreterversammlungen

§ 16 Verpflichtungen der Mitglieder der Vertreterversammlung

§ 17 Organe der Kammern, Hilfskräfte und Sachverständige

§ 17 a Pflicht zur Verschwiegenheit

§ 18 Aufgaben der Vertreterversammlung

§ 19 Vorstand

§ 20 Haushaltsausschuss

§ 21 Berufsgerichte

§ 22 Einrichtung von Untergliederungen

4. ABSCHNITT: Haushalt der Kammern

I. Allgemeines

§ 23 Deckung des Aufwands

§ 24 Umlage

§ 25 Rechnungsabschluss

II. Beiträge

§ 26 Beitragspflichtige Personen

§ 27 Auskunfts- und Nachweispflicht

§ 28 Festsetzung, Stundung und Erlass der Beiträge

5. ABSCHNITT: Berufspflichten

§ 29 Allgemeine Berufspflichten

§ 30 Besondere Berufspflichten

§ 31 Berufsordnung

6. ABSCHNITT: Weiterbildung

I. Allgemeines

§ 32 Erweiterung der Berufsbezeichnung

§ 33 Anerkennung zum Führen der Bezeichnungen

§ 34 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

§ 35 Ermächtigung zur Weiterbildung, Weiterbildungsstätten

§ 36 Anerkennungsverfahren bei inländischen Weiterbildungen

§ 36 a Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat

§ 36 b Einheitlicher Ansprechpartner

§ 36 c Anerkennung von in einem Drittstaat absolvierten Weiterbildungen

§ 36 d Anerkennungsverfahren bei Dienstleistern aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat

§ 36 e Vorwarnmechanismus

§ 37 Pflichten beim Führen der Bezeichnungen

§ 38 Weiterbildungsordnung

II. Weiterbildung der Ärzte, spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin

§ 39 Erweiterung der Berufsbezeichnung

§ 40 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

§ 40 a Qualitätssichernde Maßnahmen in der Weiterbildung

§ 41 Anerkennung durch andere Kammern

§ 41 a Besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin

III. Weiterbildung der Psychotherapeuten

§ 41 b Erweiterung der Berufsbezeichnung

§ 41 c Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

§ 41 d Anerkennung durch andere Kammern

IV. Weiterbildung der Zahnärzte

- § 42 Erweiterung der Berufsbezeichnung
- § 43 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung
- § 44 Anerkennung durch andere Kammern

V. Weiterbildung der Tierärzte

- § 45 Erweiterung der Berufsbezeichnung
- § 46 Durchführung der Weiterbildung
- § 47 Anerkennung durch andere Kammern

VI. Weiterbildung der Apotheker

- § 48 Erweiterung der Berufsbezeichnung
- § 49 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung
- § 50 Anerkennung durch andere Kammern

7. ABSCHNITT: Vermittlungswesen

- § 51 Inhalt. Ergänzende Vorschriften
- § 52 Zuständigkeit zur Vermittlung
- § 53 Die der Vermittlung unterworfenen Kammermitglieder und ihre Pflichten
- § 54 Das Vermittlungsverfahren

8. ABSCHNITT: Berufsgerichtsbarkeit

I. Allgemeines

- § 55 Inhalt. Ergänzende Vorschriften
- § 56 Berufsgerichtliche Verfahren und Strafverfahren
- § 57 Berufsgerichtliche Verfahren gegen Beamte

II. Berufsgerichtliche Maßnahmen

- § 58 Maßnahmen
- § 58 a Tilgung berufsgerichtlicher Maßnahmen
- § 59 Begnadigung

III. Zuständigkeit und Verfahren der Berufsgerichte

- § 60 Bezirksberufsgericht
- § 61 Landesberufsgericht
- § 62 Stimmenverhältnis bei nachteiligen Entscheidungen
- § 63 Zeugen und Sachverständige
- § 64 Sitzungspolizei
- § 65 Vollstreckung der Entscheidungen

IV. Wiederaufnahme des Verfahrens

- § 66 Voraussetzungen für die Wiederaufnahme
- § 67 Förmliche Erfordernisse des Antrags auf Wiederaufnahme
- § 68 Wiederaufnahmeantrag und Vollstreckung
- § 69 Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag

9. ABSCHNITT: Kosten des Berufsgerichts- und Vermittlungsverfahrens

- § 70 Allgemeines
- § 71 Verfahrenskosten
- § 72 Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten
- § 73 Bare Auslagen im Vermittlungsverfahren
- § 74 Beitreibung der Verfahrenskosten

10. ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 75 Ordnungswidrigkeiten
- § 76 Handelskammerumlage der Apotheker
- § 77 Übergangsregelungen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Personen, die sich in Baden-Württemberg in

1. der praktischen Ausbildung nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker oder
2. der Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, steht der freiwillige Beitritt offen.

(3) Ein Kammermitglied im Sinne des Absatzes 1, das seine heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf auszuüben, kann freiwilliges Mitglied seiner Kammer bleiben, sofern deren Satzung dies vorsieht. Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Beginn der Pflichtmitgliedschaft,
2. durch Verzichtserklärung oder
3. mit Verlust des Berufsausübungsrechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kammern können eine freiwillige Mitgliedschaft im Sinne von Absatz 3 beenden, wenn

das freiwillige Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Kammer nicht erfüllt. Die Entscheidung der Kammer über die Aufhebung der freiwilligen Mitgliedschaft wird mit Bekanntgabe an die betroffene Person wirksam. Die Bekanntgabe kann öffentlich im Bekanntmachungsorgan der Kammer erfolgen, wenn der Aufenthaltsort der betroffenen Person unbekannt und eine Bekanntgabe an eine bevollmächtigte Person nicht möglich ist.“

3. § 2 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2 a

Dienstleister aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Berufsangehörige, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedstaat) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören abweichend von § 2 Absatz 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem der genannten Staaten beruflich niedergelassen sind.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde übermittelt der jeweils zuständigen Kammer unverzüglich Kopien der Meldung des Dienstleisters sowie die bei der Meldung vorgelegten Dokumente nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „des Artikels 5 Abs. 3“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „für Tierärzte“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „erforderlich“ durch das Wort „notwendig“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Versorgungswerke“ ein Komma und die Wörter „die Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigung“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für den jeweiligen Beruf zuständige Kammer des Landes Baden-Württemberg wird durch die zuständige Behörde von Amts wegen über die Erteilung und über das Erlöschen, die Rücknahme, die Anordnung des Ruhens und den Widerruf der Approbationen und Berufserlaubnisse zeitnah informiert.“
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Die Kammer hat die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn die Erteilung der Approbation nicht zur Kammermitgliedschaft nach diesem Gesetz führt.“
 - cc) Die Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz vorangestellt:

„Aufgabe der Kammern ist die Vertretung und Förderung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder.“
 - bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „Es ist Aufgabe der Kammern“ werden durch die Wörter „Die Kammern haben insbesondere,“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 9 werden die Wörter „der Kammermitglieder“ gestrichen.
 - ccc) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „oder unter ihrer Verantwortung Tätigen“ eingefügt und das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - ddd) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Kammermitgliedern Heilberufsausweise und sonstige Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie qualifizierte Zertifikate oder quali-

fizierte Attribut-Zertifikate mit Angaben über die berufliche Zulassung nach dem Signaturgesetz auszustellen sowie“

eee) Es wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. zur Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse im Zusammenhang mit der Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen in den in § 2 Absatz 1 genannten Berufen Sprachprüfungen durchzuführen.“

cc) die neuen Sätze 3 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Kammern haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen des Gemeinwohls und die Rechte der Patienten zu beachten. Sie haben Patientenunterlagen für die Dauer der Aufbewahrungspflicht in Obhut zu nehmen und den Patienten Einsicht zu gestatten, sofern dies nicht durch das verpflichtete Kammermitglied oder dessen Rechtsnachfolgerin oder -nachfolger gewährleistet ist. Gegenüber den Verpflichteten besteht in diesem Fall ein Anspruch auf Erstattung der Kosten, welche im Zusammenhang mit der Aufbewahrung der Patientenakten entstehen. Die Kammern können andere Kammermitglieder oder Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgabe betrauen, des Weiteren können die Kammern gemeinsame Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgabe errichten oder nutzen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Fortbildungsveranstaltungen“ durch das Wort „Fortbildungen“ ersetzt.

c) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

6. In § 5 a Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Arbeit und Soziales“ durch das Wort „Sozialministerium“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 23 Abs. 2 bis 4 sowie § 24 Abs. 1 der Apothekenbetriebsordnung“ durch die Wörter „§ 23 Absätze 1 bis 3 sowie § 24 Absatz 1 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „; an die Stelle der in § 74 genannten Geschäftsstelle tritt der Vorsitzende des Vorstandes der Landesapothekerkammer“ gestrichen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Landesapothekerkammer ist in den Fällen des § 36 Nummer 2 Buchstaben k bis l und m ApBetrO und des § 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 LadÖG, soweit sie für die Aufsicht nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zuständig ist, Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Ministeriums für Arbeit und Soziales“ durch das Wort „Sozialministeriums“ ersetzt.
8. In § 8 Absatz 2 und § 51 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit und Soziales“ jeweils durch das Wort „Sozialministerium“ und die Wörter „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ jeweils durch die Wörter „Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 12 wird aufgehoben.
- b) In Nummer 13 werden die Wörter „der Jahresrechnung“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Nummern 13 bis 18 werden die Nummern 12 bis 17.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Anordnung einer Betreuung,“.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „und Arbeitskreise“ durch die Wörter „, Arbeitskreise und Kommissionen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Arbeitskreisen“ die Wörter „und Kommissionen“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Mitglied in Organen der Kammer kann nicht sein, wer
1. bei der Kammer, ihren Untergliederungen oder Einrichtungen angestellt ist oder
 2. in der Aufsichtsbehörde, zu deren Dienstaufgaben die Aufsicht über die Kammer gehört, tätig ist.“

12. In § 20 Satz 2 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.
13. In § 23 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Landesgebührengesetz“ die Wörter „und das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz“ eingefügt.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Jahresrechnung“ durch die Wörter „den Jahresabschluss“ ersetzt.
15. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
16. In § 27 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Haushaltsausschuss“ durch die Wörter „der Kammer“ ersetzt.
17. § 30 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten haben über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und die getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen. Sie haben, sofern sie an der ambulanten medizinischen, zahnmedizinischen, tiermedizinischen oder psychotherapeutischen Versorgung mitwirken, grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen und sich hierin fortzubilden, auch wenn sie eine Bezeichnung nach dem 6. Abschnitt führen.“
18. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei öffentlichem Bedürfnis können die Kammern vorsehen, dass der Notfalldienst in zentralen Notfalleinrichtungen abzuleisten ist. Dies gilt unabhängig davon, in wessen Trägerschaft die zentralen Notfalleinrichtungen stehen. Für die Kosten, welche im Zusammenhang mit der Durchführung des Notfalldienstes, insbesondere für die Nutzung von zentralen Notfalleinrichtungen entstehen, können die Kammern eine Umlage von den zum Notfalldienst Verpflichteten erheben.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Berufsordnung hat außerdem vorzusehen, dass die Kammermitglieder zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Deckung von sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüchen verpflichtet sind, soweit das Kammermitglied nicht in vergleichbarem Umfang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Haftpflichtansprüche abgesichert ist oder das Kammermitglied nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt ist. Die Berufsordnung hat darüber hinaus vorzusehen, dass die Kammermitglieder das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auf Verlangen gegenüber der Kammer nachzuweisen haben. Die Kammer ist zuständige Stelle im Sinne von § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

19. In § 32 Absatz 1 werden die Wörter „Gebiet (Gebietsbezeichnung)“ durch die Wörter „Fachgebiet (Fachgebietsbezeichnung)“ ersetzt.

20. In § 33 Absatz 2 und § 41 c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Gebiets“ durch das Wort „Fachgebiets“ ersetzt.

21. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 3 wird jeweils das Wort „Gebieten“ durch das Wort „Fachgebieten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Fachgebiet“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eine Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn die entsprechende Grundausbildung abgeschlossen und nach den Vorschriften des jeweiligen Berufsgesetzes anerkannt wurde.“

22. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gebieten“ durch das Wort „Fachgebieten“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die ermächtigten Kammermitglieder sind verpflichtet, die Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnung durchzuführen und über die Weiterbildung in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur Kammermitgliedern erteilt werden, die fachlich und persönlich geeignet sind und die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung bieten. Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird nach der personellen und sachlichen Ausstattung sowie nach dem Leistungsspektrum der Weiterbildungsstätte für die gesamte oder für Teile der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten erteilt. Eine Ermächtigung zur Weiterbildung kann dem Kammermitglied nur für das Fachgebiet oder das Teilgebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung es selbst führt. Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann mehreren Kammermitgliedern gemeinsam erteilt werden.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

23. Die Überschrift des § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Anerkennungsverfahren bei inländischen Weiterbildungen“.

24. § 36 a wird wie folgt gefasst:

„§ 36 a

Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat

(1) Antragstellende Personen mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen Befähigungsnachweis (Ausbildungsnachweis) über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anzuerkennen sind oder einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte nach Unionsrecht gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 33.

(2) Antragstellende Personen mit einem Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat, die die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 33, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung aufweist, die in diesem Gesetz und in der Wei-

terbildungsordnung der jeweils zuständigen Kammer geregelt ist. Wesentliche Unterschiede nach Satz 2 liegen vor, wenn sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, die im Rahmen der entsprechenden Weiterbildung nach diesem Gesetz und der Weiterbildungsordnung erworben werden. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer Berufspraxis erworben wurden oder durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen werden. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Staat die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden. Liegen wesentliche Unterschiede vor, muss der Nachweis geführt werden, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die zur Anerkennung des Ausbildungsnachweises erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und Tierärzte können wahlweise eine Eignungsprüfung ablegen oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren.

(3) Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. In den Fällen des Absatzes 2, in denen über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist, verlängert sich die Frist um einen Monat.

(4) Legt die zuständige Kammer fest, dass eine Eignungsprüfung nach Absatz 2 Satz 7 zu absolvieren ist oder entscheidet sich die antragstellende Person nach Absatz 2 Satz 8 für eine Eignungsprüfung, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können.

(5) Die antragstellenden Personen haben der Kammer zur Bewertung der Gleichwertigkeit alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Antragsverfahren muss elektronisch abgewickelt werden können. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, ist die Kammer berechtigt, beglaubigte Kopien von den für die Anerkennung erforderlichen Nachweisen anzufordern. Satz 2 findet keine Anwendung auf die Durchführung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung.

(6) Die Kammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Ver-

tragsstaates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt und für die Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates einholen, wenn sie begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der antragstellenden Person hat. Die Rechtsvorschriften über den Datenschutz sind zu beachten.

(7) Antragstellende Personen, denen eine Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 erteilt wurde, haben die Bezeichnung zu führen, die aufgrund einer entsprechenden Weiterbildung in Baden-Württemberg erworben wird.

(8) Über die Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen führt die Kammer eine Statistik.

(9) Einzelheiten zur Ausgestaltung der Anerkennungsverfahren regeln die Kammern in ihren Weiterbildungsordnungen nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG.

(10) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet keine Anwendung.“

25. § 36 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Einheitlicher Ansprechpartner“.

b) In Satz 1 werden die Wörter „für Tierärzte“ gestrichen.

26. Nach § 36 b werden folgende §§ 36 c bis 36 e eingefügt:

„§ 36 c

*Anerkennung von in einem Drittstaat
absolvierten Weiterbildungen*

(1) Antragstellende Personen mit einem Ausbildungsnachweis von außerhalb des Gebiets der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Staats, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Drittstaat) erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 33, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

(2) Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt § 36 a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich

auf den Inhalt des gesamten Fachgebietes bezieht. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der antragstellenden Person liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können.

(3) § 36 a Absätze 3 und 4 sowie 7 bis 10 gelten entsprechend.

§ 36 d

Anerkennungsverfahren bei Dienstleistern aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, eines EWR-Staates oder eines Vertragsstaates dürfen ohne vorheriges Anerkennungsverfahren diejenige Weiterbildungsbezeichnung führen, die aufgrund einer entsprechenden Weiterbildung in Baden-Württemberg erworben wird, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne von Artikel 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG.

§ 36 e

Vorwarnmechanismus

(1) Die Landesärztekammer, die Landeszahnärztekammer und die Landespsychotherapeutenkammer haben die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten und die übrigen zuständigen Stellen in Deutschland zu unterrichten, wenn eine Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung widerrufen oder zurückgenommen wurde. Die Übermittlung der erforderlichen Daten über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) erfolgt nach Artikel 56 a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Warnmeldung hat spätestens drei Tage, nachdem eine vollziehbare Entscheidung der Kammer oder eines Gerichts über den Widerruf oder die Rücknahme einer Anerkennung vorliegt, zu erfolgen.

(2) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die Kammer verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich von der Entscheidung zu unterrichten und darauf hinzuweisen,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und

3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Vorwarnung ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Die Kammer unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung eingelegt hat.

(3) Eine Warnung über das IMI hat auch dann zu erfolgen, wenn die Anerkennung einer Weiterbildung beantragt wurde, jedoch später gerichtlich festgestellt wurde, dass bei der Antragstellung gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet wurden.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23. November 1995, S. 31), die durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31. Juli 2002, S. 37), die zuletzt durch Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009 S. 11, ber. ABl. L 241 vom 10. September 2013, S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Daten bezüglich Warnungen dürfen nur so lange im IMI bleiben, wie sie gültig sind. Warnungen sind binnen drei Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ungültigkeit eintritt, zu löschen.

(6) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25. Juni 2015, S. 27) sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.“

27. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Gebietsbezeichnung“ durch das Wort „Fachgebietsbezeichnung“ und das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Fachgebiet“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Gebietsbezeichnung“ durch das Wort „Fachgebietsbezeichnung“ ersetzt.

28. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Gebiete“ durch das Wort „Fachgebiete“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Fachgebiet“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Gebieten“ durch das Wort „Fachgebieten“ ersetzt.

29. In § 39 Absatz 2, § 41 a Absatz 1 Satz 3, § 41 b Absatz 2, § 42 Absatz 2, § 45 Absatz 2 und § 48 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Gebietsbezeichnung“ durch das Wort „Fachgebietsbezeichnung“ ersetzt.

30. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Gebiets“ durch das Wort „Fachgebiets“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In der Weiterbildungsordnung kann eine Befreiung für einen Teil einer Weiterbildung vorgesehen werden, wenn dieser Teil bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung oder einer anderen Weiterbildung zur Fachapothekerin oder zum Fachapotheker absolviert wurde. Über die Befreiung entscheidet die Kammer im Einzelfall. Eine Befreiung darf im Umfang von höchstens der Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen Facharzt- oder Fachapothekerweiterbildung ausgesprochen werden.“

31. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

*Qualitätssichernde Maßnahmen
in der Weiterbildung*

Die Kammern können in ihren Weiterbildungsordnungen eine Evaluation ihrer Weiterbildungen in regelmäßigen Abständen zum Zwecke der Qualitätssicherung in der Weiterbildung der Heilberufe vorsehen und hierzu personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und veröffentlichen. Die Ergebnisse können den Kammermitgliedern und anderen Personen mit einem berechtigten Interesse zusammengefasst oder einzelfallbezogen zugänglich gemacht werden. Das Nähere, insbesondere welche erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet sowie in welchem Umfang und in welcher Form sie innerhalb und außerhalb der Kammern veröffentlicht werden, regeln die Weiterbildungsordnungen. Die Träger der Weiterbildungsstätten, die zur Weiterbildung ermächtigten Kammermitglieder und die eine Weiterbildung ableistenden Kammermitglieder sind

gegenüber den Kammern zur Mitwirkung und zur Angabe personenbezogener Daten verpflichtet. “

32. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Gebieten“ durch das Wort „Fachgebieten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Fachgebiet“ ersetzt.

33. In § 45 Absatz 3 wird das Wort „Gebietsbezeichnungen“ durch das Wort „Fachgebietsbezeichnungen“ ersetzt.

34. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Fachgebiet“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Gebiets“ durch das Wort „Fachgebiets“ ersetzt.

35. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Gebiets“ durch das Wort „Fachgebiets“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Gebiete“ durch das Wort „Fachgebiete“ ersetzt.

36. In § 54 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „berufsunwürdigen“ durch das Wort „berufsrechtswidrigen“ ersetzt.

37. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „berufsunwürdiger“ durch das Wort „berufsrechtswidriger“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Eröffnung“ durch das Wort „Einleitung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Berufsunwürdig“ durch das Wort „Berufsrechtswidrig“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Ministerium für Arbeit und Soziales und das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ werden durch die Wörter „Sozialministerium und Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ ersetzt.

38. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Strafverfahren sowie zum berufsgerichtlichen Verfahren gehört auch das vorausgehende Ermittlungsverfahren.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „eröffnet“ durch das Wort „eingeleitet“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „berufsunwürdig“ durch das Wort „berufsrechtswidrig“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird das Wort „berufsunwürdiger“ durch das Wort „berufsrechtswidriger“ ersetzt.
 - e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Urteil im ersten Rechtszug ergangen, so läuft die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt ab, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.“
39. In § 57 wird das Wort „berufsunwürdiger“ durch das Wort „berufsrechtswidriger“ ersetzt.
40. In § 58 a Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
41. In § 60 Absatz 2 wird das Wort „berufsunwürdige“ durch das Wort „berufsrechtswidrige“ ersetzt.
42. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Meldepflichten nach § 3 oder nach der Meldeordnung der jeweiligen Kammer zuwiderhandelt.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Vorstand der Kammer“ durch die Wörter „die Kammer“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
43. In § 77 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Absätze 2 und 3 aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und 25 treten am 18. Januar 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Heilberufe-Kammergesetz (HBKG) regelt die Rechtsverhältnisse der fünf baden-württembergischen Heilberufe-Kammern, der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer, der Landestierärztekammer, der Landesapothekerkammer und der Landespsychotherapeutenkammer, die Berufspflichten und die Weiterbildung der Kammermitglieder sowie die Berufsgerichtsbarkeit.

Im Mittelpunkt des Änderungsgesetzes stehen die Umsetzung europäischer Vorgaben bezüglich der Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie Anpassungen des Heilberufe-Kammergesetzes an Anforderungen der Praxis und Entwicklungen im Bereich der Selbstverwaltung. Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist und der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 1).

Die Vorschriften über das Verfahrensrecht der Berufsgerichte sollen im Rahmen der nächsten Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes an die aktuelle Entwicklung des Verfahrensrechts in anderen Prozessordnungen (Anhörungsgrüge, Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer etc.) angepasst werden.

2. Schwerpunkte der Gesetzesänderung

- Personen, die sich in der Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten befinden, wird die Möglichkeit einer freiwilligen Kammermitgliedschaft bereits mit Beginn der Ausbildung eröffnet.
- Die Vorschriften in Bezug auf die Aufbewahrungspflicht für Patientenakten durch die Kammern werden klarer formuliert, konkretisiert und teilweise ergänzt.
- Die Kammern werden ausdrücklich zur Durchführung von Sprachprüfungen zur Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse im Zusammenhang mit der Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen ermächtigt.
- Es werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine satzungsrechtliche Regelung eines Benutzungszwangs für Einrichtungen des Notfalldienstes geschaffen. Hierdurch wird insbesondere ein einheitlicher Verwaltungsvollzug bei der Organisation des kassenärztlichen und des privatärztlichen Notfalldienstes ermöglicht. Dies betrifft vor allem die Nutzung zentraler Notfallpraxen durch die Notfalldienstverpflichteten. Weiterhin wird eine Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Umlage für die Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Notfalldienstes entstehen, eingefügt.
- Die Kammern werden als zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes benannt.

- Die Voraussetzungen der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen über eine im Ausland absolvierte Weiterbildung werden neu geregelt und insbesondere den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG angepasst. Der Entwurf enthält bereits die erforderlichen Änderungen zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132), mit der die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen novelliert wurde. Die Richtlinie 2013/55/EU trat am 17. Januar 2014 in Kraft und ist bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen. Bei den Anerkennungsregelungen wird unterschieden zwischen Antragstellenden mit Ausbildungsnachweisen aus Mitgliedstaaten, EWR-Staaten und Vertragsstaaten einerseits sowie Antragstellenden mit Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten andererseits.
- Es werden die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die Datenerhebung und Datenverarbeitung im Rahmen der Evaluierung der Durchführung von Weiterbildungen geschaffen.

3. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

a) Angehörte Stellen

Zu dem Entwurf des HBKG wurden die Landesärztekammer Baden-Württemberg, die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg, die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, die Landestierärztekammer Baden-Württemberg, die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg, die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg, das Regierungspräsidium Stuttgart Referat 92, der Städtetag Baden-Württemberg e. V., der Landkreistag Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Marburger Bund Baden-Württemberg, der Hartmannbund und der Landesapothekerverband Baden-Württemberg angehört.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg (LfD) und der Normenprüfungsausschuss (NPA) wurden beteiligt.

b) Eingegangene Stellungnahmen

Stellung genommen haben die Landesärztekammer Baden-Württemberg, die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg, die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, die Landestierärztekammer Baden-Württemberg, die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg, die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg, das Regierungspräsidium Stuttgart Referat 92, der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Marburger Bund Baden-Württemberg und der Landesapothekerverband Baden-Württemberg.

Der LfD und der NPA haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht.

c) Stellungnahmen zum Gesetzentwurf im Allgemeinen und Bewertung

Der Entwurf des HBKG wird in den Stellungnahmen grundsätzlich begrüßt. Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, die Landestierärztekammer Baden-Württemberg und der Gemeindetag Baden-Württemberg haben keine Bedenken. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg ist mit dem Entwurf des HBKG einverstanden.

Es wird von der geplanten Streichung der Ersatzpersonen im § 9 Absatz 2 als Abwesenheitsvertretung in der Vertreterversammlung der Kammer Abstand genom-

men. Die Landesärztekammer Baden-Württemberg und der Marburger Bund Baden-Württemberg sprechen sich dagegen aus. Im Rahmen der Vorgespräche zur Novellierung dieser Norm wurden keine Einwände der anderen Kammern gegen die gültige Regelung erhoben. Allerdings machen die meisten Kammern von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch. Aus diesem Grund schien diese Regelung überflüssig und sollte daher aufgehoben werden. Die von der Landesärztekammer Baden-Württemberg und dem Marburger Bund vorgebrachten Argumente überzeugen an dieser Stelle. Mit dem Verzicht auf die Streichung der Ersatzperson ist sichergestellt, dass Ärztinnen und Ärzte in Kliniken, die teilweise von Dienstplanänderungen betroffen sind, nicht in der Vertreterversammlung unterproportional vertreten sind. Die Abwesenheitsvertretung durch eine Ersatzperson bietet zudem die Möglichkeit, Erfahrungen im Ehrenamt der Kammer zu sammeln.

Des Weiteren wird von der Einführung des neuen § 30 a Abstand genommen. Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landesärztekammer Baden-Württemberg haben erhebliche Bedenken bezüglich der Regelung zu den Formen der Berufsausübung der Heilberufe geäußert. Im Rahmen der Anhörung hat sich gezeigt, dass bei diesem Thema noch weitere Abstimmungen notwendig sind, die aufgrund der Komplexität der Rechtsmaterie nicht im Rahmen dieser Novellierung des HBKG abschließend geklärt werden können. Gegebenenfalls wird diese Regelung erneut bei der nächsten Gesetzesänderung aufgegriffen werden.

Die Landespsychotherapeutenkammer regt an, die Regelungen zur Berufsgerichtsbarkeit im Rahmen der nächsten Novellierung des HBKG zu überarbeiten.

Der NPA hat einige redaktionelle und sprachliche Vorschläge zum Entwurf des HBKG unterbreitet. Diese wurden berücksichtigt.

d) Stellungnahmen zum Gesetzentwurf im Einzelnen und Bewertung

Zu Nummer 4

Zu c)

§ 3 Absatz 3

Die Einführung der Pflicht zur Mitteilung über die Erteilung einer Approbation an die jeweilige Kammer wird differenziert bewertet. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landespsychotherapeutenkammer begrüßen die Schaffung dieser Befugnis.

Das Regierungspräsidium Stuttgart spricht sich gegen die Übermittlung von Informationen zu allen dort erteilten Approbationen aus und weist auf ein Datenschutzproblem hin. Mit der Übermittlung aller erteilten Approbationen an die Kammern werden auch Daten von Personen übermittelt, die nicht Kammermitglied in Baden-Württemberg werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart beruft sich in diesem Zusammenhang auch auf eine fehlende Gesetzesgrundlage für die Datenübermittlung. Durch die Schaffung einer ausdrücklichen Erlaubnis zur Datenübermittlung durch das aktuelle Änderungsgesetz wird dieses Defizit jedoch beseitigt.

Nach dem Hinweis des Landesdatenschutzbeauftragten wurde die Regelung zur Übermittlung der erteilten Approbationen von Amts wegen an die Kammern nochmals geprüft und die Gesetzesbegründung ergänzt. Wie bereits an dortiger Stelle ausgeführt, besteht ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an einer Übermittlung dieser Daten an die Kammern von Amts wegen, da auf diese Weise sehr aufwendige Verwaltungsabläufe und spätere teils hohe Forderungen an die Kammermitglieder auch seitens des Versorgungswerks ausgeschlossen sein dürfen. Des Weiteren wird sichergestellt, dass sich alle Pflichtmitglieder an der Fi-

nanzierung der Kammer solidarisch beteiligen, die Qualitätsstandards im Gesundheitswesen einhalten und ihre Berufspflichten zum Wohle der Allgemeinheit beachten. Bereits in der aktuellen Fassung ist die Übermittlung der Daten über die Erteilung der Approbation auf Antrag möglich. Mit der Regelung, dass diese Daten von Amts wegen übermittelt werden, wird nicht gleichsam auf eine datenschutzrechtliche Prüfung verzichtet.

Der Anregung des Regierungspräsidiums Stuttgart wird insoweit gefolgt, als dass die Mitteilung über die Erteilung der Approbation nicht an die zuständige Kammer, sondern an die in Baden-Württemberg für den jeweiligen Beruf jeweils errichtete Kammer zu übermitteln ist. Zutreffend merkt das Regierungspräsidium an, dass es die Zuständigkeit der jeweiligen Kammer nicht zu prüfen hat.

Des Weiteren wird das Wort „unverzüglich“ im Absatz 3 Satz 1 gestrichen, welches im Anhörungsentwurf enthalten war. Das Regierungspräsidium Stuttgart führt zu diesem Punkt aus, dass das Pflichtmitglied für die Meldung einen Monat Zeit habe, die Behörde dagegen deutlich verschärfte Fristen einzuhalten hätte.

Der Datenschutzbeauftragte regt weiter an, die nicht notwendigen Daten entsprechend zeitnah zu löschen. Diese Regelung wurde aufgegriffen und in den Gesetzentwurf als § 3 Absatz 3 Satz 2 aufgenommen.

Zu Nummer 5

Zu a)

§ 4 Absatz 1 Satz 4 und 5

Die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg stimmt dem im neuen § 4 Absatz 1 Satz 4 und 5 enthaltenen Kompromiss bezüglich der Aufbewahrungspflicht von ungesicherten Patientenakten zu. Die Landesärztekammer Baden-Württemberg spricht sich gegen diese Regelung aus. Sie geht davon aus, dass diese Aufgabe originär in den Zuständigkeitsbereich der Ortspolizeibehörde falle. Zugleich bemängelt die Landesärztekammer Baden-Württemberg den Kostenerstattungsanspruch, der aus ihrer Sicht zu kurz greife. So wären die Kosten für die Aufbewahrung von Patientenakten im Falle einer Insolvenz des Arztes oder falls er sich ins Ausland absetzt von der Kammer und damit aus den Beitragsmitteln zu bezahlen. Hier sieht die Landesärztekammer Baden-Württemberg das Land in der Verantwortung.

Diese Ansichten werden nicht geteilt. Bei der Aufbewahrung von Patientenunterlagen geht es um die Berufspflicht eines (ehemaligen) Mitglieds der Kammer. Damit liegt die Verpflichtung der Kammer sachnäher als die Inanspruchnahme der Ortspolizeibehörde. Zudem sprechen die strengen Datenschutzvorschriften gegen die Inobhutnahme der ungesicherten Patientenunterlagen durch die Ortspolizeibehörde, die im Zweifel kein sachkundiges Personal haben dürfte, um z. B. den Patienten ihr Einsichtnahmerecht zu gewähren oder die Aufbewahrungsfristen zu überwachen. Die bereits in der aktuellen Fassung des HBKG enthaltene Verpflichtung der Kammern zur Inobhutnahme ungesicherter Patientenunterlagen samt der hierfür notwendigen Kosten bleibt auch nach der aktuellen Novellierung erhalten. Andererseits wird der Kammer nun ausdrücklich ein Kostenerstattungsanspruch gegen ihre Mitglieder und deren Erben eingeräumt. Im Falle, dass der Fiskus Erbe wird, haftet das Land und übernimmt damit seine Verantwortung.

Die Landespsychotherapeutenkammer vermisst an dieser Stelle weitergehende Regelungen zum Datenschutz. Der Datenschutzbeauftragte hatte keine Einwände.

Zu Nummer 18

Zu a)

Zu aa)

§ 31 Absatz 1 Satz 3 ff.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg begrüßt die Schaffung der Regelung für die zentralen Notfalleinrichtungen, die Umlage und die gemeinsame Organisation des Notfalldienstes.

Die von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und der Landesärztekammer Baden-Württemberg angeregte Erweiterung der Pflicht zur Nutzung der Notfalleinrichtungen auf die dazugehörige organisatorische und elektronische Ausstattung wurde ergänzend in die Gesetzesbegründung aufgenommen. Damit werden die Voraussetzungen für einen reibungslosen und wirtschaftlichen kassen- und privatärztlichen Notfalldienst geschaffen und doppelte Strukturen vermieden.

Auf Anregung des Landesapothekerverbandes Baden-Württemberg wird in der Gesetzesbegründung ein weiterer Satz zur Klarstellung hinzugefügt. Die Verpflichtung zum Notfalldienst nach dem HBKG gilt nicht für Apotheken. Ihre Dienstbereitschaft richtet sich vielmehr nach § 4 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 23 der Apothekenbetriebsordnung und den hierzu erlassenen Regelungen der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg.

Der Datenschutzbeauftragte bat um die Prüfung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Einrichtung des Notfalldienstes auch in Notfallpraxen. Die Bestimmungen zum Datenschutz wurden bereits bei der Einrichtung des Notfalldienstes, welcher bereits für Kassenärzte gilt, untersucht; dies ist geregelt. Die Regelung im neuen § 31 Absatz 1 beinhaltet lediglich für die Kammern die Möglichkeit, auch die Privatärzte, die Notdienst leisten müssen, zu verpflichten, an dem von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg bereits organisierten Notdienst teilzunehmen.

Zu b)

§ 31 Absatz 2

Der Anregung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, ihre Anfragen bezüglich der Haftpflichtversicherung eines Arztes an die Kammer stellen zu dürfen, wird nicht gefolgt. Die Kammern haben nach dem neuen § 3 Absatz 2 auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung die Möglichkeit, die Daten bezüglich der Haftpflichtversicherung an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und weitere Organisationen zu übermitteln. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es daher an dieser Stelle nicht.

Zu Nummer 24

§ 36 a Absatz 5

Die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg hat Bedenken gegen die ausschließliche Abwicklung von Anträgen in elektronischer Form geäußert. Eine Änderung des Gesetzentwurfs ist an dieser Stelle nicht notwendig.

Die Neuregelung sieht zwar eine Pflicht zur Schaffung der Möglichkeit einer elektronischen Antragsbearbeitung vor, sie anerkennt jedoch auch die Grenzen der elektronischen Bearbeitung. So ist es weiterhin möglich, beglaubigte Unterlagen auf herkömmlichem Wege anzufordern.

Zu Nummer 26

§ 36 e Absatz 1

Der Landesapothekerverband merkt an, dass die Landesapothekerkammer nicht beim Vorwarnmechanismus als meldende Stelle aufgeführt ist. Die Anmerkung wurde nicht aufgegriffen. § 36 e Absatz 1 regelt lediglich die Pflicht bestimmter Kammern zur Vorwarnung über das europäische Binnenmarktinformationssystem für den Fall, dass die Weiterbildung landesrechtlich reglementiert und zugleich automatisch nach Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates anerkannt ist. Derartige Weiterbildungen gibt es bei den Apothekerinnen und Apothekern jedoch gerade nicht.

Zu Nummer 30

§ 40 Absatz 4

Der Landesapothekerverband Baden-Württemberg e. V. weist an dieser Stelle darauf hin, dass die teilweise Befreiung bei der Weiterbildung für Fachapothekerinnen und -apotheker nicht vorgesehen ist. Diese Lücke wird nun geschlossen und die Möglichkeit der Anrechnung von Teilen anderer Weiterbildungen auch auf die Apothekerinnen und Apotheker ausgedehnt.

Zu Nummer 31

§ 40 a

Der Landesdatenschutzbeauftragte regt an, eine klare Aussage im Gesetztext aufzunehmen, aus welcher sich die Erlaubnis zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Evaluation sowie ihr Zweck ergeben. Er hinterfragt, ob die Datenverarbeitung als *lex specialis* im neuen HBKG geregelt werden soll oder ob sie dem § 3 Abs. 2 LDSG entspricht. Entsprechend diesen Anmerkungen wurden die Norm und die Begründung angepasst.

4. Alternativen

Keine.

5. Wesentliche Ergebnisse der Erforderlichkeitsprüfung

Das Regelungsvorhaben ist im Ganzen und in seinen Teilen notwendig, da es sich weitgehend

- um Regelungen im grundrechtsrelevanten Bereich der Berufsfreiheit, des informationellen Selbstbestimmungsrechts und der allgemeinen Handlungsfreiheit,
- um Gegenstände, die nach dem Wesentlichkeitsvorbehalt vom Gesetzgeber selbst zu regeln sind (z. B. die Anordnung eines Benutzungszwangs), und
- um Regelungen zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben (die Anerkennung ausländischer Weiterbildungsnachweise)

handelt.

6. Nachhaltigkeitscheck

Die Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern wurden berücksichtigt. Das Vorhaben berücksichtigt beide Geschlechter gleichermaßen.

Das Gesetz wirkt sich auf diejenigen Bürgerinnen und Bürger aus, die in Baden-Württemberg Pflichtmitglieder einer der Heilberufe-Kammern sind. Auswirkungen auf die Wirtschaft bestehen nicht.

Auswirkungen auf den Staatshaushalt bestehen nur für den Fall, dass der Fiskus Erbe eines Kammermitglieds wird und von der jeweiligen Heilberufe-Kammer zur Erstattung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Patientenakten entstehen, herangezogen wird.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Einfügung einer Inhaltsübersicht dient der besseren Übersichtlichkeit.

Zu Nummer 2 (§ 2: Kammermitglieder)

Zu a)

Absatz 2

Personen, die sich in der Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten befinden, haben nunmehr bereits bei Beginn der Ausbildung die Möglichkeit, freiwilliges Mitglied der Landespsychotherapeutenkammer zu werden. Bisher bestand diese Möglichkeit erst ab Beginn der praktischen Ausbildung. Da nach § 13 Satz 1 freiwillige Kammermitglieder wahlberechtigt und wählbar zur Vertreterversammlung sind, soll dem vorgenannten Personenkreis zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die Möglichkeit gewährt werden, sich aktiv am Kammergeschehen zu beteiligen und erste Erfahrungen im Umgang mit der Kammer als Standesvertretung zu sammeln. Zudem sollen die freiwilligen Kammermitglieder den berufsrechtlichen Regelungen der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer unterworfen werden.

Bei Personen, die sich in der Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten befinden, besteht ein praktisches Bedürfnis für eine Vorverlegung der Beitrittsmöglichkeit, da diese – im Gegensatz zu Personen, die sich in der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apothekerinnen und Apotheker befinden – bereits über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen und schon mit Beginn der Ausbildung Patientenkontakte haben. Bei Personen, die sich in der Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten befinden, liegt ein erster berufsqualifizierender Abschluss in Form eines abgeschlossenen Psychologie- oder Pädagogikstudiums vor. Die vom Gesetzgeber als postgraduale Ausbildung bezeichnete Qualifikation weist eine große

Ähnlichkeit mit einer Weiterbildung auf, da sie auf das während des Studiums erworbene Wissen aufbaut. Viele Ausbildungskandidatinnen und -kandidaten sind in Teilzeit als Psychologinnen oder Psychologen oder Pädagoginnen oder Pädagogen in den Kliniken angestellt und absolvieren daneben die Ausbildung in den Kliniken. Die Aufgaben in den Kliniken sind weitestgehend vergleichbar mit denen der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte in den psychiatrisch-psychotherapeutischen Abteilungen, sodass sich für diese Personen auch ein besonderer Bedarf an Beratung und Interessenvertretung durch die Kammer ergibt.

Absatz 3

Berufsangehörige, die ihren Beruf im Ausland ausüben oder im Ausland ihren Wohnsitz nehmen, können freiwilliges Kammermitglied bleiben, sofern die Satzung der jeweiligen Kammer dies vorsieht. Geregelt werden die Voraussetzungen, unter denen eine freiwillige Kammermitgliedschaft endet. Der Beginn einer Pflichtmitgliedschaft, die Verzichtserklärung durch das Kammermitglied sowie der Verlust des Berufsausübungsrechts (Approbation/Berufserlaubnis) führen zu einer automatischen Beendigung der freiwilligen Kammermitgliedschaft. Eine Pflichtmitgliedschaft führt nur dann zu einer Beendigung der freiwilligen Kammermitgliedschaft, wenn diese in der Heilberufe-Kammer begründet wird, in der auch die freiwillige Kammermitgliedschaft besteht.

Zu b)

Absatz 4 (neu)

Den Kammern wird die Möglichkeit eingeräumt, eine freiwillige Kammermitgliedschaft im Sinne des Absatzes 3 einseitig zu beenden, sofern das freiwillige Kammermitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Kammer nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen freiwillige Kammermitglieder ihrer Verpflichtung zur Zahlung eines Kammerbeitrags nicht nachkommen und eine Vollstreckung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, etwa weil das Kammermitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder der Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Eine öffentliche Bekanntgabe der Entscheidung der Kammer über die Beendigung der Kammermitgliedschaft wird für zulässig erklärt, wenn der Aufenthaltsort der betroffenen Person unbekannt und eine Bekanntgabe an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist. Diese Regelung ist erforderlich, da nach § 41 Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ein Verwaltungsakt nur dann öffentlich bekannt gegeben werden darf, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Zu Nummer 3 (§ 2 a: Dienstleister aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat)

Zu a)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch Dienstleister aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staaten) unter die Regelungen des § 2 a fallen.

Zu b)

Der in Absatz 1 genannte Personenkreis wird um Dienstleister aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staaten) ergänzt. Im Übrigen wird die bisherige Regelung beibehalten.

Zu c)

Es wird eine dynamische Verweisung auf die Richtlinie 2005/36/EG eingefügt, um damit der geänderten Artikelreihenfolge in der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung zu tragen.

Zu d)

Absatz 3 wird gestrichen, da die Überprüfung der Berufsqualifikationen durch die Approbationsbehörde und nicht durch die Kammern erfolgt. Regelungen zu Dienstleistern in den in § 2 Absatz 1 genannten Berufen finden sich im Übrigen in den jeweiligen Berufsgesetzen.

Zu e)

Folgeänderung. Außerdem wird die Verweisung auf die Richtlinie 2005/36/EG dynamisiert, um der geänderten Artikelreihenfolge in der Richtlinie Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 4 (§ 3: Melde- und Auskunftspflichten der Mitglieder; Datenverarbeitung durch die Kammern; Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden des Herkunfts- und Aufnahmestaates)

Zu a)

Durch die Streichung der ausdrücklich erwähnten Tierärzte in Absatz 1 Satz 5 wird der einheitliche Ansprechpartner nun für alle Heilberufe eingeführt.

Zu b)

Zu aa)

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 1 dient der Klarstellung des Gesetztextes und der Vereinfachung der Rechtsanwendung.

Zu bb)

Im Absatz 2 Satz 2 werden die Kammern ausdrücklich dazu ermächtigt, Daten auch an die Kassenärztliche Vereinigung und die Kassenzahnärztliche Vereinigung zu übermitteln, sofern dies zur Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen erforderlich ist. Da die Kassenärztliche Vereinigung und die Kassenzahnärztliche Vereinigung bisher nicht in Absatz 2 Satz 2 aufgeführt waren, war eine Übermittlung personenbezogener Daten hier nur auf der Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zulässig. Die im LDSG genannten Tatbestände für eine Datenübermittlung haben jedoch häufig zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung durch die Kammern geführt. Beispielsweise wäre eine Übermittlung der Daten, welche Personen Kammermitglieder sind, von den Kammern an die Kassenärztliche Vereinigung oder die Kassenzahnärztliche Vereinigung nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 bis 4 LDSG nicht zulässig, da die Kammern die Daten für ihre Zwecke erhoben haben und diese nicht mit denen der Kassenärztlichen Vereinigung oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung identisch sind und auch die Tatbestände des § 15 Absatz 2 Nummer 2 bis 7 nicht vorliegen. Daher bleibt nur die in § 15 Absatz 2 Nummer 1 LDSG genannte Möglichkeit, dass eine Rechtsvorschrift (hier § 3 Absatz 2 HBKG) die Übermittlung von Daten zulässt.

Erleichtert wird so auch die Übermittlung von Daten über den Nachweis von Fortbildungszertifikaten und Weiterbildungen sowie von fachlichen Qualifikationen, die von den Kammern regelmäßig erfasst werden. Gemäß § 95d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Vertragsärzte die Pflicht zur beruflichen Fortbildung. Überwacht wird die Einhaltung der Fortbildungspflicht durch die Kassenärztliche Vereinigung bzw. die Kassenzahnärztliche Vereinigung. Um ihre Aufgabe als Überwachungsbehörde effektiv wahrnehmen zu können, sind die genannten Stellen auf Daten angewiesen, die nur bei der jeweiligen Kammer vorliegen.

Zu c)

Zu aa)

Die Approbationsbehörde wird in Absatz 3 Satz 1 verpflichtet, die für den jeweiligen Beruf zuständige Kammer des Landes Baden-Württemberg auch über die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen von Amts wegen zu informieren. Zu den Hauptaufgaben der Kammern gehört unter anderem die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten ihrer Kammermitglieder. Kammermitglied ist gemäß § 2 HBKG, wer im Besitz der Approbation bzw. Berufserlaubnis ist und im Land seinen Beruf ausübt. Nach § 3 HBKG haben Kammermitglieder die Pflicht, sich innerhalb eines Monats bei der Kammer zu melden. Oftmals kommen die Kammermitglieder ihrer Meldepflicht jedoch nicht nach, sodass der Kammer hier eine effektive Überwachung der Berufspflichten nicht möglich ist. Bei einer entsprechenden Mitteilung durch die Approbationsbehörde haben die Kammern die Möglichkeit, zukünftige Kammermitglieder auf die bestehende Meldepflicht hinzuweisen und die Einhaltung der Meldeverpflichtung zu überwachen. Die Mitteilung der Erteilung der Approbation von Amts wegen beugt aufwendigen und aufgrund des Zeitablaufs schwierigen späteren Nachmeldungen vor, was nicht nur für die Kammern einen Vorteil hat, sondern zugleich für die Kammermitglieder. Diesem Personenkreis bleiben damit spätere, zum Teil erhebliche Nachzahlungen erspart.

Zudem tragen die Kammern dazu bei, die hohen Standards der Heilberufskunde zu sichern, die für die Gesundheit der Bevölkerung wichtig sind. Durch die Überwachung der Berufspflichten ihrer Mitglieder wird ein weiterer Qualitätsstandard eingehalten. Hierzu ist es jedoch für die Kammern erforderlich zu wissen, wer überhaupt Pflichtmitglied ist.

Eine Information der Approbationsbehörde über erteilte Approbationen und Berufserlaubnisse erleichtert den Kammern auch die Überprüfung der Echtheit von vorgelegten Approbations- und Berufserlaubnisurkunden. Nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen der Kammern (beispielsweise § 2 Absatz 1 Buchstabe b der Meldeordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg) müssen Kammermitglieder bei ihrer Anmeldung die Approbations- oder Berufserlaubnisurkunde vorlegen. Sofern bei der Anmeldung Urkunden vorgelegt werden, in denen die Approbationsbehörde Baden-Württemberg als Ausstellerin erscheint, kann von der Kammer durch einen Abgleich mit den von der Approbationsbehörde übersandten Daten die Echtheit der Urkunden überprüft werden.

Nicht vermeiden lässt sich der Umstand, dass im Falle einer Übermittlung von Amts wegen über die Erteilung von Approbationen durch die zuständige Behörde die Kammern auch Daten von Personen erhalten, die nicht Kammermitglied werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Berufsausübung nach Erteilung der Approbation nicht in Baden-Württemberg, sondern in einem anderen Bundesland oder im Ausland stattfindet. Bei erteilten Berufserlaubnissen stellt sich diese Problematik nicht, da diese ohnehin nur eine Berufsausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglichen. Andererseits wird die übermittelnde Behörde durch diese Regelung nicht von ihrer Verpflichtung zum Datenschutz bei der Herausgabe der personenbezogenen Daten frei.

Zu bb)

Die Regelung in Satz 2, dass alle personenbezogenen Daten über die Erteilung einer Approbation durch die Kammern unverzüglich zu löschen sind, wenn die Person nicht Kammermitglied wird, dient dem Datenschutz.

cc) Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 4: Kammeraufgaben)

Zu a)

Die Aufgabe der Kammern wird in Absatz 1 Satz 1 allgemein definiert als „Vertretung und Förderung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder“. Mit der Formulierung „insbesondere“ in Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die nachfolgende Aufzählung nicht abschließend ist. Damit haben die Kammern die Möglichkeit, weitere über den Aufgabenkatalog hinausgehende Aufgaben mit besonderem Sachbezug zu ihren Mitgliedern in deren Interesse wahrzunehmen und durch Satzungsrecht zu konkretisieren. Die Kammern können so ihren Aufgabenbereich an aktuelle Entwicklungen, die den jeweiligen Berufsstand betreffen, anpassen, ohne dass gesetzliche Änderungen nötig werden.

Der bisherige Aufgabenkatalog in Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 12 wird unverändert beibehalten. Ergänzt wird der Aufgabenkatalog durch die neu eingefügte Nummer 13, nach der auch die Durchführung von Sprachprüfungen zur Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse im Zusammenhang mit der Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen in den Aufgabenbereich der Kammern integriert wird. Die Erweiterung des Aufgabenbereichs der Kammern soll dazu dienen, die notwendige Rechtssicherheit in Bezug auf die Durchführung von Sprachprüfungen durch die Heilberufe-Kammern herzustellen. Die Durchführung von Sprachprüfungen ist vom Wortlaut her bisher nicht von dem Aufgabenkatalog der Nummern 1 bis 12 erfasst gewesen, da hier ausschließlich auf Kammermitglieder Bezug genommen wird. Vor Erteilung der Approbation besteht jedoch noch keine Kammermitgliedschaft.

Bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Apothekerinnen und Apothekern, Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten aus dem Ausland ist nach den bundesrechtlichen Vorgaben in den entsprechenden Berufsgesetzen, neben dem Nachweis eines gleichwertigen Ausbildungs- bzw. Kenntnisstandes, das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse Voraussetzung für die Erteilung der Approbation. Beherrscht werden muss neben der Umgangssprache insbesondere die entsprechende Fachsprache. Die Gesundheitsministerkonferenz hat sich daher in ihrer Sitzung am 26./27. Juni 2014 darauf verständigt, dass zukünftig bei den vorgenannten verkammerten akademischen Heilberufen vor Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis eine Sprachprüfung durchzuführen ist, sofern die entsprechenden Sprachkenntnisse nicht unter bestimmten Voraussetzungen als nachgewiesen gelten. Gleichzeitig wurden in einem Eckpunktepapier Grundsätze zur Überprüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei den akademischen Heilberufen niedergelegt. Hierdurch soll ein einheitlicher Verwaltungsvollzug der Länder bei der Überprüfung der Sprachkenntnisse gewährleistet werden. Die Approbationsbehörde selbst verfügt nicht über die entsprechenden personellen Ressourcen, um die Sprachprüfungen auf der Grundlage des von der Gesundheitsministerkonferenz beschlossenen Eckpunktepapiers durchführen zu können. Die Kammern sind zur Übernahme dieser Aufgabe bereit. Bei ihnen ist auch der notwendige Sachverstand für die Durchführung der fachsprachlichen Prüfung vorhanden, sodass sichergestellt werden kann, dass die Prüfungen den erforderlichen Qualitätskriterien entsprechen.

In Absatz 1 Satz 3 wird die nach der bisherigen Regelung bereits bestehende Aufbewahrungspflicht der Kammern für Patientenakten klarer gefasst und konkretisiert. Schon nach der bisherigen Regelung in Satz 3 waren die Kammern verpflichtet, Patientenunterlagen ihrer Kammermitglieder in Obhut zu nehmen und den Patienten Einsicht zu gestatten, sofern dies nicht auf andere Weise gewährleistet war. Immer wieder zu Missverständnissen geführt hat jedoch die Regelung, dass eine Verpflichtung der Kammer auch bei Ersuchen einer verpflichteten nichtöffentlichen oder öffentlichen Stelle besteht, die sich nicht in der Lage sieht, diese Pflichten einzuhalten. Aus dieser Formulierung wurde häufig abgeleitet, dass primär die Ortspolizeibehörden zu einer Aufbewahrung verpflichtet sind und eine (subsidiäre) Aufbewahrungspflicht der Kammern erst dann eintritt, wenn die jeweilige Ortspolizeibehörde darlegen kann, dass sie nicht in der Lage ist, die Patientenakten aufzubewahren. Aus der amtlichen Gesetzesbegründung zu § 4 Absatz 3 a. F. (vgl. Landtags-Drucksache 13/4902, S. 35) geht jedoch hervor, dass mit der gesetzlichen Regelung eine Verpflichtung der Kammer begründet werden sollte, da es um die beruflichen Pflichten (ehemaliger) Mitglieder geht und eine Verpflichtung der Kammer sachnäher ist als eine Inanspruchnahme der Ortspolizeibehörde. Sinn und Zweck der eingeführten Regelung war, für die Inobhutnahme von ungesicherten Patientenakten eine Zuständigkeit der Kammern zu begründen. Mit der Formulierung „... dies gilt auch bei Ersuchen einer verpflichteten nichtöffentlichen oder öffentlichen Stelle, die sich nicht in der Lage sieht, diese Pflichten einzuhalten ...“ sollte insbesondere Insolvenzverwaltern und Erben (wie auch dem Fiskus als Erben) die Möglichkeit eröffnet werden, Patientenunterlagen an die Kammer abzugeben, sofern keine Möglichkeit zur Aufbewahrung besteht bzw. das Einsichtnahmerecht von Patienten nicht gewährleistet werden kann. Die Neuregelung dient der Klarstellung, dass die Kammern zur Aufbewahrung von Patientenakten verpflichtet sind und so die Einhaltung des Datenschutzes, aber auch des Auskunftsrechts von Patientinnen und Patienten oder sonstigen Berechtigten sicherzustellen haben, sofern eine ordnungsgemäße Aufbewahrung durch das primär verpflichtete Kammermitglied bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht gewährleistet ist.

Satz 4 stellt klar, dass den Kammern ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber den primär Verpflichteten (dem Kammermitglied bzw. dessen Rechtsnachfolger) zusteht. Im Falle des Todes eines Kammermitglieds steht der Kammer ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber den Erben zu. Wird der Fiskus Erbe, so besteht der Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Land Baden-Württemberg. Kann der Erstattungsanspruch nicht vollstreckt werden, etwa weil sich das verpflichtete Kammermitglied ins Ausland abgesetzt hat oder weil keine Vermögensmasse vorhanden ist, so trägt letztlich die Kammer die Kosten für die Aufbewahrung der Patientenakten.

Satz 5 ermächtigt die Kammern, gemeinsame Einrichtungen zur Erfüllung der Aufbewahrungspflicht zu errichten oder zu nutzen sowie Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgabe zu betrauen.

Zu b)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu c)

Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen, da keine Wohlfahrtseinrichtungen mehr bestehen und die Landesapothekerkammer nicht beabsichtigt, solche zu schaffen.

Zu Nummer 6 (§ 5 a: Kommission nach dem Transplantationsgesetz)

Anpassung an die aktuelle Bezeichnung des Sozialministeriums.

Zu Nummer 7 (§ 6: Besondere Aufgaben der Landesapothekerkammer)

Zu a)

Redaktionelle Anpassung.

Zu b)

Anpassung an die praktischen Bedürfnisse, da die Beitreibung von Kosten durch die Geschäftsstelle und nicht durch den Präsidenten der Landesapothekerkammer erfolgt.

Zu c)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8 (§ 8: Staatsaufsicht)

Anpassung an die aktuelle Bezeichnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Zu Nummer 9 (§ 10: Inhalt der Satzungen)

Zu a)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu b)

Anpassung an die praktischen Bedürfnisse, da nicht in allen Kammern der Bedarf für einen Schrift- bzw. Rechnungsführer besteht. Es bleibt somit den Kammern überlassen, ob ein Schriftführer oder eine Schriftführerin und ein Rechnungsführer oder eine Rechnungsführerin bestellt wird.

Zu c)

Folgeänderungen.

Zu Nummer 10 (§ 14: Verlust von Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in Organen)

Zu a)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu b)

Die Regelung wird gestrichen, da das gesetzlich normierte Recht des Verzichts auf Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft häufig rechtsmissbräuchlich aus-

geübt wurde, um Beitragsfreiheit zu erlangen. Hatte ein Kammermitglied, das seinen Beruf nicht mehr ausübt, auf Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung schriftlich verzichtet, so erlosch gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 die Beitragspflicht. In der praktischen Anwendung der Norm kam es häufig zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „seinen Beruf nicht mehr ausübt“. Die Kammern waren hier immer wieder mit Fällen konfrontiert, in denen Kammermitglieder angegeben haben, ihren Beruf nicht mehr auszuüben, jedoch noch diversen berufsspezifischen Nebentätigkeiten nachgegangen sind oder zu einem späteren Zeitpunkt – ohne dies der Kammer anzuzeigen – wieder eine reguläre berufliche Tätigkeit aufgenommen haben. Aus diesem Grund wird auch die in § 26 Absatz 1 Satz 2 angeordnete Beitragsfreiheit gestrichen. Ohne die Verknüpfung mit einer Beitragsfreiheit hat die Regelung in Absatz 4 keine praktische Relevanz mehr und fällt daher ersatzlos weg. Damit bleibt es den Kammern überlassen, in ihren Satzungen entsprechende Regelungen zu einer vorteilsbezogenen Beitragspflicht zu treffen.

Zu Nummer 11 (§ 17: Organe der Kammern, Hilfskräfte und Sachverständige)

Zu a)

Es wird eine Angleichung an § 17 a Absatz 1 vorgenommen, in dem neben den Arbeitskreisen auch die Kommissionen benannt werden.

Zu b)

Es wird eine Angleichung an § 17 a Absatz 1 vorgenommen, in dem neben den Arbeitskreisen auch die Kommissionen benannt werden.

Zu c)

Ergänzt wird die bisherige Regelung durch einen Ausschluss der Mitgliedschaft in Organen der Kammer von Personen, die bei der Kammer, ihren Untergliederungen oder Einrichtungen angestellt sind. Mit dieser Inkompatibilitätsregelung soll einem möglichen Interessenkonflikt entgegengewirkt werden.

Zu Nummer 12 (§ 20: Haushaltsausschuss)

Anpassung an die Begrifflichkeiten von § 242 Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB).

Zu Nummer 13 (§ 23: Deckung des Aufwands)

Dient der Klarstellung, dass für die Beitreibung von Gebühren und Auslagen das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Anwendung findet.

Zu Nummer 14 (§ 25: Rechnungsabschluss)

Anpassung an die Begrifflichkeiten von § 242 Absatz 3 HGB.

Zu Nummer 15 (§ 26: Beitragspflichtige Personen)

Folgeänderung.

Zu Nummer 16 (§ 27: Auskunfts- und Nachweispflicht)

Zu a)

Die Regelung wird den praktischen Bedürfnissen angepasst, da die für die Beitragserhebung erforderliche Verwaltungsarbeit von der Geschäftsstelle und nicht vom Haushaltsausschuss vorgenommen wird.

Zu b)

Folgeänderung.

Zu Nummer 17 (§ 30: Besondere Berufspflichten)

Von dem bisherigen Wortlaut in Absatz 3 Satz 1 der Regelung waren Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten nicht erfasst. Eingefügt wird eine klarstellende Regelung, dass – mit Ausnahme der Apothekerinnen und Apotheker – alle Mitglieder der Heilberufe-Kammern verpflichtet sind, über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und die getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen.

Da auch Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten zur Teilnahme an einem Notfalldienst verpflichtet sind, erfährt Satz 2 eine entsprechende Anpassung des Wortlauts und bleibt im Übrigen unverändert.

Zu Nummer 18 (§ 31: Berufsordnung)

Zu a)

Zu aa)

Der neue Satz 3 ermächtigt die Kammern dazu, in ihren Satzungen die Nutzung zentraler Notfalleinrichtungen durch die Notfalldienstverpflichteten vorzusehen. Gemäß § 30 Absatz 3 Satz 2 neu haben die dort genannten Kammermitglieder, sofern sie an der ambulanten medizinischen, zahn- oder tiermedizinischen Versorgung in niedergelassener Praxis oder tierärztlicher Klinik mitwirken, grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen. Den Kammern obliegt dabei die Aufgabe, in den sprechstundenfreien Zeiten einen Notfalldienst zu organisieren und nach Maßgabe des § 31 Absatz 1 Satz 2 nähere Bestimmungen hierzu in ihren Satzungen zu treffen. Diese Vorschrift gilt nicht für Apotheken, deren Dienstbereitschaft anderweitig geregelt ist.

Nach den bisherigen Regelungen im Heilberufe-Kammergesetz ist davon auszugehen, dass die heilberufliche Tätigkeit der Kammermitglieder an den Praxissitz gebunden ist, sodass der Notfalldienst auch hier abgeleistet werden muss. Eine Pflicht zur Ableistung des Notfalldienstes in zentralen Notfallpraxen, die nicht von der Kammer betrieben werden, ist den gesetzlichen Regelungen bisher nicht zu entnehmen. Gleiches gilt für die Nutzung sonstiger Einrichtungen des Notfalldienstes, wie beispielsweise die Anbindung an eine zentrale Leitstelle oder zentrale Fahrdienstleistungen, die Nutzung von elektronischen Kommunikationseinrichtungen sowie elektronischen Dienstplaneinteilungs- und Abrechnungsprogrammen. Es soll daher eine Rechtsgrundlage eingefügt werden, die es den Kammern ermöglicht, ihre Kammermitglieder dazu zu verpflichten, Einrichtungen des Notfalldienstes zu nutzen, die nicht von der Kammer betrieben werden. Diese Re-

gelung ist erforderlich, um insbesondere einen einheitlichen Verwaltungsvollzug bei der Organisation des kassenärztlichen und des privatärztlichen Notfalldienstes zu ermöglichen.

Aus Gründen der Praktikabilität und um eine unnötige Doppelgleisigkeit im Notfalldienst, insbesondere eine Überschneidung bei der Bereithaltung zum Notfalldienst aus beiden Bereichen zu verhindern, fand bisher eine einheitliche Organisation des kassenärztlichen und des privatärztlichen Notfalldienstes statt. Die zum 1. April 2014 in Kraft getretene Notfalldienstreform der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) sieht vor, dass Patientinnen und Patienten grundsätzlich in Bereitschaftsdienstpraxen der KVBW und durch organisierte Fahrdienste zu versorgen sind. Bestehen Notfallpraxen, so müssen die zum Notfalldienst verpflichteten Vertragsärztinnen und Vertragsärzte den Notfalldienst dort ableisten. Betrieben werden die Notfallpraxen insbesondere von der KVBW, aber auch von privatrechtlich organisierten Vereinen. Die Ärztekammer hat nunmehr die Möglichkeit, auch für privatärztlich tätige Ärztinnen und Ärzte einen Benutzungszwang für diese Notfallpraxen anzuordnen. Entsprechendes gilt für sämtliche Einrichtungen des Notfalldienstes wie beispielsweise die Anbindung an eine zentrale Leitstelle.

Die Regelung eines Benutzungszwangs ist nur zulässig, sofern ein öffentliches Bedürfnis für einen entsprechenden Benutzungszwang besteht. Sofern – wie bei der Berufsgruppe der Ärztinnen und Ärzte – bereits eine parallele Notfalldienstorganisation besteht, kann das öffentliche Bedürfnis regelmäßig darin gesehen werden, dass durch eine entsprechende Regelung eine Doppelgleisigkeit im Notfalldienst verhindert werden kann. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl der privatärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzte wäre eine eigenständige Organisation des privatärztlichen Notfalldienstes durch die Kammer wenig sinnvoll und unwirtschaftlich, da diese mit einem enormen Aufwand verbunden wäre. Hier bietet es sich an, dass die bereits vorhandenen Strukturen des von der KVBW organisierten Notfalldienstes genutzt werden.

Der Datenschutz im Notfalldienst unterscheidet sich nicht vom allgemeinen Datenschutz bei der Ausübung von Heilberufen. Er richtet sich unter anderem nach den einschlägigen Vorschriften des fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V), dem Bundes- und Landesdatenschutzgesetz, dem Strafgesetzbuch, dem Berufsrecht und dem Landeskrankenhausgesetz.

Satz 4 stellt klar, dass der Benutzungszwang für alle Einrichtungen des Notfalldienstes unabhängig von deren Trägerschaft angeordnet werden kann. Träger der Notfalldienstleistungen können somit auch privatrechtlich organisierte Vereine sein.

Satz 5 ermächtigt die Kammern zur Erhebung einer Umlage für die Kosten, welche im Zusammenhang mit der Durchführung des Notfalldienstes, insbesondere mit der Nutzung von zentralen Notfalleinrichtungen, entstehen. In seinem Urteil vom 9. Februar 2012 – 6 K 2834/11 – hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen festgestellt, dass das Heilberufe-Kammergesetz keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung einer anteiligen Gebühr für die Kosten besonderer Einrichtungen im allgemeinen und gebietsärztlichen Notfalldienst, insbesondere von zentralen Notfallpraxen, bereithält. Streitgegenstand in dem Klageverfahren war ein Gebührenbescheid der Bezirksärztekammer Südwürttemberg, in dem gegenüber einem Kammermitglied eine Gebührenumlage für die Notfalldienst-Vermittlung durch eine Rettungsleitstelle festgesetzt wurde. Der Bescheid wurde auf der Grundlage einer entsprechenden Regelung in der Notfalldienstordnung der Bezirksärztekammer Südwürttemberg erlassen. Das Gericht führt in seiner Begründung aus, dass weder die Aufgabenzuweisung in § 31 Absatz 1 noch § 23 Absatz 1 i. V. mit den §§ 24, 26 sowie § 23 Absatz 2 eine Befugnis zur Regelung einer entsprechenden Kostenumlage beinhalten. Diese Regelungslücke soll nun geschlossen werden. Die Kammern haben nunmehr die Möglichkeit, auf der Grundlage von § 31 Absatz 1 Satz 5 in ihren Satzungen eine

Pflicht zur Leistung einer Umlage für Kosten des Notfalldienstes zu regeln. Es bleibt den Satzungen der Kammern überlassen, eine vorteilsbezogene Leistungspflicht für die Kammermitglieder zu regeln, damit so dem Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und dem aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip abgeleiteten Äquivalenzprinzip Genüge getan wird.

Zu bb)

Der bisherige Satz 3 wird gestrichen, da die Regelung im neuen Absatz 2 übernommen wird.

Zu b)

Die bisherige Regelung in Absatz 1 Satz 3 wird in Absatz 2 Satz 1 übernommen. Ergänzt wird die Vorschrift dahingehend, dass die Kammermitglieder verpflichtet sind, auf Verlangen der Kammer das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Diese Regelung dient der Klarstellung, dass die Kammern jederzeit die Möglichkeit haben, von den Kammermitgliedern die Vorlage entsprechender Nachweise über einen ausreichenden Versicherungsschutz zu fordern. Die Kammern können den Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes regelmäßig oder anlassbezogen verlangen. Eine Pflicht, das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung routinemäßig bei allen Kammermitgliedern zu überprüfen, wird hierdurch nicht statuiert, da dies mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

In Satz 3 werden die Kammern als zuständige Meldestelle im Sinne des § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) benannt, gegenüber der das Versicherungsunternehmen das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses anzeigen kann. Die Anzeige eines Versicherungsunternehmens über die Beendigung einer Haftpflichtversicherung kann die Kammer zum Anlass nehmen, von dem Kammermitglied den Nachweis des Abschlusses eines neuen Versicherungsvertrages durch Vorlage entsprechender Vertragsunterlagen zu fordern. Das Vorhalten einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gehört zu den Berufspflichten der Kammermitglieder und unterliegt daher der Überwachung durch die Kammer. Erhält die Kammer durch eine Mitteilung eines Versicherungsunternehmens Kenntnis über das Nichtbestehen oder die Beendigung eines Versicherungsverhältnisses und bestehen somit Anhaltspunkte für einen fehlenden Versicherungsschutz, so hat die Kammer im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion das Vorliegen eines ausreichenden Versicherungsschutzes zu überprüfen und das Kammermitglied auf seine Pflicht zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung hinzuweisen. Kommt ein Kammermitglied seiner Pflicht nicht nach, so sind gegebenenfalls entsprechende berufsrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 hat die Kammer die Berufszulassungsbehörde über die Verletzung von Berufspflichten zu unterrichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung in gesundheitlicher Hinsicht, an der Würdigkeit oder Zuverlässigkeit von Kammerangehörigen hervorzurufen. Von Seiten der Berufszulassungsbehörde muss dann geprüft werden, ob weitere Maßnahmen – wie beispielsweise das Anordnen des Ruhens einer Approbation – ergriffen werden müssen. Andere Einrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 können entsprechend informiert werden.

Zu d)

Folgeänderung.

Zu Nummer 19 (§ 32: Erweiterung der Berufsbezeichnung)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 20 (§ 33: Anerkennung zum Führen der Bezeichnungen)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 21 (§ 34: Inhalt und Durchführung der Weiterbildung)

Zu a)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu b)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu c)

Die Vorschrift dient in erster Linie der Umsetzung der Artikel 25 Absatz 1, 28 Absatz 1 und 35 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Sichergestellt werden soll, dass eine Weiterbildung erst dann begonnen wird, wenn die entsprechende Grundausbildung bereits anerkannt wurde. Dies ist dann der Fall, wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit der im Ausland abgeschlossenen ärztlichen, zahnärztlichen, pharmazeutischen, psychotherapeutischen oder tierärztlichen Ausbildung nach den Vorgaben der Bundesärztlehrordnung, dem Zahnheilkundengesetz, der Bundes-Apothekerordnung, dem Psychotherapeutengesetz oder der Bundes-Tierärztlehrordnung erbracht und von der zuständigen Behörde die Approbation erteilt wurde. Die Berufserlaubnis beinhaltet im Gegensatz zur Approbation keine Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation.

Die Vorschrift bezieht sich ihrem Wortlaut nach auf alle in § 2 Absatz 1 genannten Berufe unabhängig davon, in welchem Land die entsprechende Berufsqualifikation erworben wurde und geht damit über den Regelungsinhalt der Richtlinie 2005/36/EG hinaus. Dies ist sachlich gerechtfertigt, um eine Ungleichbehandlung der einzelnen Berufsgruppen untereinander sowie eine Besserstellung von Inhabern mit Drittstaatsdiplomen zu vermeiden. Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb festgelegter Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Berufsausbildung besondere fachliche Kompetenzen zu erlangen, die auf die im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aufbauen. Die Weiterbildung setzt folglich voraus, dass die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen. Insoweit erscheint es sachgerecht, bei allen Berufsgruppen die Anerkennung der entsprechenden Grundausbildung zur Voraussetzung für den Beginn einer Weiterbildung zu machen.

Zu Nummer 22 (§ 35: Ermächtigung zur Weiterbildung, Weiterbildungsstätten)

Zu a)

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Zu b)

Satz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen Kammermitgliedern eine Ermächtigung zur Weiterbildung erteilt werden kann. Der bisherige Satz 1 wird um eine

Ermächtigungsvoraussetzung erweitert und im Übrigen beibehalten. Neben der fachlichen und persönlichen Eignung des Kammermitglieds ist nunmehr auch Voraussetzung für die Erteilung einer Ermächtigung, dass das Kammermitglied die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung bietet. Die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung nach den Bestimmungen des Heilberufe-Kammergesetzes und der hierzu ergangenen Weiterbildungsordnung wird somit zur Erteilungsvoraussetzung gemacht.

Damit hat die Kammer die Möglichkeit, bereits im Rahmen des Erteilungsverfahrens zu prüfen, ob die Weiterbildung durch das Kammermitglied gesetzmäßig durchgeführt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist die Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung zu versagen. Gibt die Weiterbildungsordnung beispielsweise vor, dass das ermächtigte Kammermitglied die Weiterbildung persönlich und grundsätzlich ganztätig durchzuführen hat, so kann eine Ermächtigung nur dann erteilt werden, wenn das Kammermitglied u. a. aufgrund seiner Stellung in der Weiterbildungsstätte sowie seinen Anwesenheitszeiten in der Weiterbildungsstätte die Weiterbildung nach den gesetzlichen Vorgaben durchführen kann. Es erscheint sachgerecht, dass bereits im Rahmen des Erteilungsverfahrens von der Kammer überprüft wird, ob das Kammermitglied die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung erfüllt. Ein zusätzlicher Prüfungsaufwand der Kammer im Rahmen der Durchführung der Weiterbildung kann so vermieden werden.

Die Regelung wurde aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 24. Juni 2014 – Aktenzeichen 9 S 1348/13 – erforderlich. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Urteil entschieden, dass eine strikte Trennung zwischen der Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung und der Durchführung der Weiterbildung zu erfolgen hat und im Rahmen des Ermächtigungsverfahrens nicht überprüft werden darf, ob das Kammermitglied in seiner beruflichen Stellung an der Beschäftigungsstelle und nach Maßgabe der entsprechenden Zeitplanung voraussichtlich in der Lage sein wird, eine Weiterbildung in Übereinstimmung mit dem Heilberufe-Kammergesetz und der entsprechenden Weiterbildungsordnung durchzuführen. Begründet wird dies insbesondere damit, dass nach § 35 Absatz 2 bei der Ermächtigungserteilung ausschließlich die persönliche und fachliche Eignung des Kammermitglieds überprüft werden dürfe und es nicht zur persönlichen Eignung eines oder einer Antragstellenden gehöre, dass er die Aufgabe der Anleitung in zeitlich angemessener Form wahrnehmen kann. Diese Frage betreffe ausschließlich die Durchführung der Weiterbildung und dürfe daher nicht im Rahmen des Erteilungsverfahrens überprüft werden.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die Entscheidung, ob die Ermächtigung für die gesamte Zeit oder nur für Teile der in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten erteilt wird, von der personellen und sachlichen Ausstattung sowie dem Leistungsspektrum der Weiterbildungsstätte abhängig zu machen ist.

Die Sätze 3 und 4 entsprechen dem bisherigen Satz 2.

Zu c)

Der bisherige Absatz 3 wurde in Absatz 1 übernommen und kann daher gestrichen werden.

Zu d)

Folgeänderungen.

Zu Nummer 23 (§ 36: Anerkennungsverfahren bei inländischen Weiterbildungen)

Dient der Anpassung an die nachfolgenden Vorschriften.

Zu Nummer 24 (§ 36 a: Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat)

Die Vorschrift regelt die Anerkennung ausländischer Weiterbildungsabschlüsse nach den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union. Die Regelungen stellen auf den Abschluss der Weiterbildung in einem EU-Staat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat, nicht auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person, ab.

Absatz 1 stellt klar, dass Antragstellende, die über Weiterbildungsnachweise verfügen, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anzuerkennen sind oder einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte gleichstehen, auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 33 erhalten.

Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor, so bestimmt Absatz 2, dass die entsprechende Anerkennung dann erteilt wird, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. In den Sätzen 2 und 3 wird festgelegt, wann eine Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes vorliegt. Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde die zuvor in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Regelung aufgehoben, wonach ein Unterschied von mindestens einem Jahr in der Dauer der absolvierten Ausbildung im Vergleich zur im Aufnahmestaat geforderten Ausbildungsdauer automatisch einen wesentlichen Unterschied begründete. Es muss daher nunmehr im Einzelfall geprüft werden, ob eine Abweichung in der Ausbildungsdauer einen wesentlichen Unterschied darstellt. Werden wesentliche Unterschiede bei der im Ausland absolvierten Weiterbildung festgestellt, so muss geprüft werden, ob die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die im Rahmen der Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben wurden, ausgeglichen werden können. Damit wird die Vorgabe in Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach in Bezug auf reglementierte Berufe bei der Bewertung von Berufsqualifikationen nicht nur die einschlägigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinausgehend auch solche Elemente eines von der Europäischen Kommission sogenannten „lebenslangen Lernens“, die geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehören auch nonformale Qualifikationen.

Wesentliche Unterschiede können damit durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die im Rahmen der Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben wurden, ausgeglichen werden. Erforderlich ist jedoch, dass diese zuvor von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden. Ist ein Ausgleich wesentlicher Unterschiede nicht möglich, so muss nach Satz 7 eine Eignungsprüfung absolviert werden, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht.

Bei der Berufsgruppe der Ärztinnen und Ärzte sowie der Zahnärztinnen und Zahnärzte wurde von der Möglichkeit nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG Gebrauch gemacht, das grundsätzlich nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG bestehende Wahlrecht zwischen der Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang auszuschließen. Für die anderen Berufsgruppen sieht die Richtlinie keine entsprechende Ausschlussmöglichkeit vor, sodass diese zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung wählen können. Der Anpassungslehrgang darf nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG nicht länger als drei Jahre dauern.

Absatz 3 Satz 1 Absatz 1 setzt Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um. Nach Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG muss spätestens nach vier Monaten über den Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation entschieden werden.

Absatz 4 setzt die Verpflichtung aus Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie um, auferlegte Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach dem entsprechenden

Bescheid zu ermöglichen. In den Fällen, in denen die Wahlmöglichkeit zwischen einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang besteht, muss der Fristbeginn folgerichtig von der Entscheidung der Antragstellerin oder des Antragstellers für eine Eignungsprüfung als ursprünglicher Entscheidung abhängen. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich erst kurz vor Ablauf der Frist für die Eignungsprüfung entscheidet und dann nicht mehr genug Zeit für die Behörde zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verbleibt. Dies steht mit europäischem Recht in Einklang, da die Richtlinie in Artikel 14 Absatz 7 nur bestimmt, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung, der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine solche Prüfung aufzuerlegen, ermöglicht werden muss; hier also nach Bekanntgabe der Entscheidung der Antragstellenden, eine Eignungsprüfung ablegen zu wollen. Dementsprechend scheint es unproblematisch, dass auch erst dann die sechsmonatige Frist beginnt.

Absatz 5 setzt Artikel 57 a Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie um, nach der sicherzustellen ist, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch über den jeweiligen einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Stellen abgewickelt werden können. Die Sätze 2 und 3 entsprechen den Regelungen in Artikel 57 a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Absatz 6 erweitert den Anwendungsbereich des bisherigen Absatzes 8 um EWR-Staaten und Vertragsstaaten.

Absatz 7 stellt klar, dass im Falle einer Anerkennung die Bezeichnung zu führen ist, die aufgrund einer entsprechenden Weiterbildung in Baden-Württemberg erworben wird. Die Regelung setzt Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Absatz 8 verpflichtet die Kammern, über die Anerkennungsverfahren eine Statistik zu führen.

Absatz 9 ermächtigt die Kammern, Einzelheiten zur Ausgestaltung der Anerkennungsverfahren in ihren Weiterbildungsordnungen zu treffen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die von den Antragstellerinnen und Antragstellern vorzulegenden Antragsunterlagen sowie für die Ausgestaltung von Anpassungslehrgängen.

Absatz 10 entspricht dem bisherigen Absatz 10.

Zu Nummer 25 (§ 36 b: Einheitlicher Ansprechpartner)

Nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L S. 36), der sog. Dienstleistungsrichtlinie, war für eine Reihe von Verfahren ein Einheitlicher Ansprechpartner einzuführen. Diese Richtlinie gilt nur für tierärztliche, aber nicht für sonstige Gesundheitsdienstleistungen (vgl. Begründung zu Nummer 19). In § 36 b des Heilberufe-Kammergesetzes ist daher bisher nur die tierärztliche Weiterbildung und in § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EAG BW) vom 1. Dezember 2009 (GBl. S. 679) nur die Landestierärztekammer genannt.

Nach Artikel 57 a Absatz 1 der Richtlinie 2006/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013, die für alle Gesundheitsdienstleistungen gilt, ist für alle Verfahren nach dieser Richtlinie sicherzustellen, dass sie über den jeweiligen einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Behörden abgewickelt werden können. § 36 b des Heilberufe-Kammergesetzes wird daher auf alle Weiterbildungen erweitert. In der Folge bedarf es im Zuge der geplanten Änderung des EAG BW einer ergänzenden Nennung auch der anderen Heilberufekammern in dessen § 2 Absatz 1.

Zu Nummer 26

§ 36 c – neu: Anerkennung von in einem Drittstaat absolvierten Weiterbildungen

Absatz 1 regelt die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten. Die entsprechende Anerkennung nach § 33 wird erteilt, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

Absatz 2 bestimmt, dass die Prüfung der Gleichwertigkeit entsprechend der Regelungen in § 36 a erfolgt. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist durch eine Prüfung zu erbringen, die sich auf den Inhalt des gesamten Fachgebiets bezieht.

Absatz 3 erklärt die Regelungen in § 36 a Absatz 3 und 4 sowie Absatz 7 bis 10 für entsprechend anwendbar. Damit sollen möglichst gleiche Verfahren für Antragstellende aus der Europäischen Union und aus Drittstaaten sichergestellt werden.

§ 36 d – neu: Anerkennungsverfahren bei Dienstleistern aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat

Bei Dienstleistern findet kein Anerkennungsverfahren statt. Sie sind jedoch verpflichtet, sich bei der jeweils zuständigen Kammer zu melden. Die Kammern können verlangen, dass bei der Meldung die in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Dokumente vorgelegt werden. Von der in Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG grundsätzlich eingeräumten Möglichkeit einer Überprüfung der Berufsqualifikation (hier die Überprüfung der Weiterbildung) vor erstmaliger Erbringung der Dienstleistung bei Berufen, die nicht der automatischen Anerkennung unterliegen, wird nicht Gebrauch gemacht, da eine solche nach den Vorgaben der Richtlinie nur zulässig ist, wenn ihr Zweck darin besteht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation zu verhindern. Grundlage für die Ausübung der Heilkunde ist die ärztliche, zahnärztliche, pharmazeutische, psychotherapeutische oder tierärztliche Grundausbildung und nicht eine entsprechende Weiterbildung.

§ 36 e – neu: Vorwarnmechanismus

In § 36 e wird das neue Instrument des in Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG geregelten Vorwarnmechanismus umgesetzt. Der Vorwarnmechanismus ist der Eingriffsverwaltung zuzurechnen. Aus Gründen der Transparenz und der Rechtsklarheit wird deshalb nicht lediglich auf Artikel 56 a der Richtlinie verwiesen, sondern ins Einzelne gehende Regelungen getroffen. Der Vorwarnmechanismus muss nach Artikel 56 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG für Fachärztinnen und Fachärzte sowie für Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte umgesetzt werden. Dies gilt für weitergebildete Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten entsprechend, da nach Artikel 56 a Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie der Vorwarnmechanismus auch für „sonstige Berufsangehörige gilt, die Tätigkeiten ausüben, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, sofern diese Berufsangehörigen einen in dem jeweiligen Mitgliedstaat reglementierten Beruf ausüben“. Für die Tierärztinnen und -ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker verbietet sich allerdings ein Rückgriff auf diese Generalklausel wegen der spezielleren Regelungen in Artikel 56 a Absatz 1 Buchstaben f und h der Richtlinie, die für diese Berufe keine Regelung zu den Weiterbildungen enthalten.

Um ein drohendes Ungleichgewicht zwischen dem Informationsstand der anderen Mitgliedstaaten und den Behörden der anderen Bundesländer zu vermeiden, wird die Pflicht zur Unterrichtung auf die Behörden innerhalb Deutschlands erweitert.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 56 a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Im Hinblick auf das grundlegende rechtsstaatliche Institut der Unschuldsvermutung soll in Absatz 2 eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Vorwarnung bereits dann ausgelöst werden muss, wenn bereits eine vollziehbare Entscheidung, aber noch keine rechts- oder bestandskräftige gerichtliche oder behördliche Entscheidung vorliegt. Aus Patientenschutzgründen erscheint es sachlich gerechtfertigt, die Kammern bereits bei Vorliegen einer vollziehbaren Entscheidung zu einer Warnmeldung an die anderen Mitgliedstaaten zu verpflichten. Wird die Entscheidung aufgehoben, so wird durch die Regelung in Absatz 5 sichergestellt, dass die entsprechenden Daten im IMI gelöscht werden.

Artikel 56 a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG enthält die Verpflichtung der zuständigen Stellen zur Unterrichtung der zuständigen Stellen aller übrigen Mitgliedstaaten darüber, dass ein Gericht festgestellt hat, dass eine Person die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation unter Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise beantragt hat. Diese Verpflichtung wird in Absatz 3 umgesetzt. Dabei wird klargestellt, dass sämtliche Formen der Fälschung von der Regelung erfasst werden sollen, also neben der eigentlichen Urkundenfälschung im Sinne des § 267 Strafgesetzbuch (StGB) insbesondere auch die Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), die Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269 StGB) sowie die mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB).

Absatz 4 setzt die in Artikel 57 a Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG geregelte Informationspflicht um.

Absatz 5 stellt sicher, dass Daten bezüglich Warnungen nur so lange im IMI bleiben, wie sie gültig sind. Umgesetzt wird hier Artikel 57 a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Mit Absatz 6 wird Artikel 56 a Absatz 8 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach die Europäische Kommission zur Durchführung des Vorwarnmechanismus Durchführungsrechtsakte erlassen wird.

Zu Nummer 27 (§ 37: Pflichten beim Führen der Berufsbezeichnungen)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 28 (§ 38: Weiterbildungsordnung)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 29 (§§ 39, 41 a, 41 b, 42, 45 und 48)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 30 (§ 40: Inhalt und Durchführung der Weiterbildung)

Zu a)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu b)

Die Vorschrift setzt Artikel 25 Absatz 3 a der Richtlinie 2005/36/EG im Rahmen der Anerkennung ärztlicher Weiterbildungen um. Danach können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass für Teilbereiche der ärztlichen Weiterbildung und der Weiterbildung für Fachapothekerinnen und Fachapotheker Befreiungen erteilt werden

können, wenn diese Teile bereits im Rahmen einer anderen Weiterbildung absolviert wurden. Die Befreiung darf maximal die Hälfte der regulär vorgesehenen Weiterbildungszeit umfassen. Die Kammer hat über eine Befreiung nach Ermessen im Einzelfall zu entscheiden.

Es wird eine Rechtsgrundlage im Heilberufe-Kammergesetz geschaffen, die es der Kammer ermöglicht, in der Weiterbildungsordnung eine Regelung aufzunehmen, wonach einer oder einem Antragstellenden ein Teil – maximal die Hälfte – der Weiterbildungszeit erlassen werden kann, wenn dieser Teil bereits im Rahmen einer anderen ärztlichen Weiterbildung oder der Weiterbildung zur Fachapothekerin oder zum Fachapotheker absolviert wurde. Der Kammer steht es frei, dabei fachliche und/oder zeitliche Kriterien für die Gewährung einer „Befreiung“ aufzustellen.

Zu Nummer 31 (§ 40 a neu: Qualitätssichernde Maßnahmen in der Weiterbildung)

§ 40 a schafft eine Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten im Rahmen von qualitätssichernden Maßnahmen in der Weiterbildung. Die Kammern haben so die Möglichkeit, Stärken und Schwächen des Weiterbildungssystems durch die regelmäßige Erhebung und Auswertung von Befragungen zu ermitteln. Es können Daten von Trägern der Weiterbildungsstätten, von weiterbildungsermächtigten Kammermitgliedern und weiterzubildenden Kammermitgliedern erhoben werden.

Die Weiterbildung ist eine der zentralen Aufgaben der Kammern. Mit der Evaluation der Weiterbildung und der Vermittlung der Evaluationsergebnisse können die Kammern einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung im Bereich der heilberuflichen Weiterbildung leisten. Damit die Weiterzubildenden die Evaluationsergebnisse bei der Auswahl ihrer Weiterbildungsstelle berücksichtigen können, ist es erforderlich, dass die Namen der Weiterbildungsermächtigten genannt werden. Eine Alternative ist nicht ersichtlich. Die personenbezogene Nennung der Evaluationsergebnisse ist deshalb vertretbar, weil die Namen nicht der Allgemeinheit, sondern nur einem bestimmten Personenkreis, d. h. Kammermitgliedern und anderen Personen mit einem berechtigten Interesse, insbesondere Mitgliedern von Kammern anderer Bundesländer, die an eine Weiterbildungsstätte in Baden-Württemberg wechseln wollen, oder Studierenden, die sich schon vor Erteilung der Approbation um eine erste Anstellung bemühen, oder auch Weiterbildungsinteressierten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zugänglich sind. Die Kammern haben beispielweise über ein passwortgeschütztes Zugangssystem dafür Sorge zu tragen, dass nur der vorgenannte Personenkreis Zugriff auf die entsprechenden Daten hat. Andererseits sind die an der Weiterbildung Beteiligten verpflichtet, an der Evaluation teilzunehmen. Da auch Weiterbildungsstätten in Einzelpraxen möglich sind, wären eine Evaluation und damit die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen ohne die ausdrückliche Verpflichtung der Betroffenen teilweise nicht möglich.

Zu Nummer 32 (§ 43: Inhalt und Durchführung der Weiterbildung)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 33 (§ 45: Erweiterung der Berufsbezeichnung)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 34 (§ 46: Durchführung der Weiterbildung)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 35 (§ 49: Inhalt und Durchführung der Weiterbildung)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 36 (§ 54: Das Vermittlungsverfahren)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 37 (§ 55: Inhalt. Ergänzende Vorschriften)

Zu a)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu b)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu c)

Die Regelung hat keine praktische Relevanz und kann daher gestrichen werden.

Zu d)

Folgeänderung.

Zu Nummer 38 (§ 56: Berufsgewichtliche Verfahren und Strafverfahren)

Zu a)

Satz 2 enthält eine Klarstellung, dass zum Strafverfahren sowie zum berufsgewichtlichen Verfahren auch die vorausgegangenen Ermittlungsverfahren gehören.

Zu b)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu c)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu d)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu e)

Absatz 5 enthält die Bestimmung, dass die Verjährungsfrist erst mit rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens beginnt, sofern ein Urteil im ersten Rechtszug ergangen ist.

Zu Nummer 39 (§ 57: Berufsgewichtliche Verfahren gegen Beamte)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 40 (§ 58 a: Tilgung berufsgewichtlicher Maßnahmen)

Enthält eine Verlängerung der Tilgungsfrist von zwei auf fünf Jahre. Die derzeitige Frist hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen.

Zu Nummer 41 (§ 60: Bezirksberufsgewicht)

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 42 (§ 75: Ordnungswidrigkeiten)

Zu a)

Eingefügt wird ein Verweis auf die Meldeordnung der Kammer. Ordnungswidrig handelt demnach auch, wer seinen Meldepflichten nach der Meldungsordnung nicht nachkommt.

Zu b)

Zu aa)

Anpassung an die praktischen Bedürfnisse, da die Verwaltungstätigkeit nicht durch den Vorstand der Kammer, sondern durch Mitarbeitende der Geschäftsstelle erfolgt.

Zu bb)

Folgeänderung.

Zu Nummer 43 (§ 77: Übergangsregelungen)

Die Übergangsregelungen beziehen sich auf das am 1. April 1976 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes vom 3. März 1976 (GBl. S. 2017). Die Absätze 2 und 3 sind daher obsolet. Im Übrigen Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten. Die Änderung der §§ 3 Absatz 1 (Nummer 4 Buchstabe a) und 36 b (Nummer 25) muss an das geplante Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner angepasst werden.